

Satzung

zur Anpassung des Ortsrechts der Gemeinde Schacht-Audorf an den Euro

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel I Hauptsatzung der Gemeinde

Schacht-Audorf

1. Die folgenden in der Hauptsatzung genannten DM Beträge werden gestrichen und ersetzt durch die daneben stehenden Euro Beträge:

<u>DM</u>		<u>Euro (€)</u>
10,-	=	5,-
15,-	=	8,-
20,-	=	10,-
40,-	=	20,-
45,-	=	23,-
50,-	=	26,-
1.000,-	=	500,-
2.000,-	=	1.000,-
5.000,-	=	2.500,-
10.000,-	=	5.000,-

2. In der Aufgabenaufstellung zu § 4 Abs. 1 c wird das Wort „Kindergartenangelegenheiten“ gestrichen.
3. Die Darstellung des Aufgabengebietes in § 4 Abs. 1 g wird um die Bereiche „Kindertagesstättenangelegenheiten“ und „Seniorenbetreuung“ ergänzt.

Artikel II

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Der in § 5 Abs. 3 genannte Mindestbetrag wird auf 3,- € festgesetzt.
2. Die Gebührentabelle als Anlage zu § 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

	Gebühr Euro (€)
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (für Beglaubigungen von Schulzeugnissen werden nur die ersten 3 Beglaubigungen berechnet)	2,00
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	5,00
2. Fotokopien für die erste Seite	0,80
für jede weitere Seite	0,30
3. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
4. Druckstücke von Ortssatzungen je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,00 bis 6,00
5. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	1,00
6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,00
7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1,50 bis 50,00
8. Erteilung eines (ablehnenden) Widerspruchbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	$\frac{1}{4}$ der Gebühr
9. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme von Plänen und Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00

	Gebühr Euro (€)
11. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
12. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	2,00
13. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00
14. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
15. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen je nach Zeitaufwand	3,00 bis 8,00
16. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
17. Zeugnis für die Erlangung von Prozesskostenhilfe	1,00
18. Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Verwaltung je Zeuge	10,00
19. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 13,00
20. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	8,00
b) für Zweifamilienhäuser	6,00
c) für Einfamilienhäuser	4,00
21. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	26,00
22. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Ortsentwässerungsanlage oder Wasserversorgungsanlage der Gemeinde	10,00
23. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonst. Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch	8,00
Bei nicht zu ermittelndem Geldwert	bis 80,00
24. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	8,00

	Gebühr Euro (€)
25. Meldescheine (Vordrucke)	1,00
26. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit kein Anspruch besteht	5,00 bis 50,00
27. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks ab Kontrollschacht bis zum Gebäude je angefangene Stunde pro Arbeitskraft	26,00

Artikel IM

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die

Steuer beträgt jährlich:

für den .Hund	31,- -€
für den .Hund	41,- -€
für weiteren Hund jeden	51,- -€

Artikel IV

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Schacht-Audorf

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird auf 2,00 € je m² Nutzungsfläche und Monat festgesetzt.

Artikel V

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab 01.01.1997 18,00 €

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Artikel VI

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|--|----------|
| 1.) in den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
i.S. des § 33 i der Gewerbeordnung | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 75,00 € |
| 2.) an anderen Aufstellungsorten | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 75,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |

Artikel VII

Diese Satzung zur Anpassung des Ortsrechtes der Gemeinde Schacht-Audorf an den Euro tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister



Eckard Reese